

► Steuerberater in eigener Sache

Haftung wegen Beihilfe zur USt-Hinterziehung des Mandanten

| Ein Steuerberater kann den Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung seines Mandanten nach § 71 AO auch dann erfüllen, wenn ein Mitarbeiter ohne seine Kenntnis USt-Voranmeldungen inhaltlich unrichtig übermittelt und dadurch Vorauszahlungen zu niedrig festgesetzt werden (FG Berlin-Brandenburg 6.3.18, 9 K 9306/12, Rev. BFH: VII R 29/18). |

PRAXISTIPP | Die Abgrenzung der Beihilfehandlung von der allgemein als berufstypisch geltenden „neutralen“ Hilfeleistung in Steuersachen erfolgt bei den subjektiven Voraussetzungen. Grundsätzlich kann zwar laut BGH (20.9.99, 5 StR 729/98) unterstellt werden, dass Bewusstsein und Wille eines Steuerberaters bei Erteilung eines Rechtsrats darauf gerichtet sind, pflichtgemäß Rat zu erteilen – und nicht etwa darauf, eine Straftat zu fördern. Zielt das Handeln des Haupttäters aber ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und muss dies der Hilfeleistende wissen, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. Hält der Berater es hingegen lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen.

Beachten Sie | Die Feststellungslast für das Vorliegen haftungsbegründender Tatsachen obliegt der Finanzbehörde. Wissen sollte man auch, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige dabei nicht auch vor einer Haftungsinanspruchnahme schützt (vgl. im Einzelnen Anm. Büchter-Hole, EFG 18, 1765).

► Einsatzfahrzeuge

Privatnutzung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs: Kein geldwerter Vorteil zu versteuern

| Das FG Köln hat aktuell für den Fall der dauerhaften Gestellung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs entschieden, dass der Vorteil der privaten Nutzung des Fahrzeugs hinter dem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse der Gemeinde als Feuerschutzträgerin zurücktritt. Daher lag im Streitfall kein Arbeitslohn vor (FG Köln 29.8.19, 3 K 1205/18, Rev. BFH VI R 43/18). |

Denn nach ständiger Rechtsprechung des BFH gilt: Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände des Einzelfalls auch nicht im weitesten Sinne als Gegenleistung für die Leistung ihres Empfängers bzw. als Entlohnung darstellen, sind kein Arbeitslohn. Die erlaubte Privatnutzung war hier lediglich notwendige Begleiterscheinung, um die betriebsfunktionalen Zielsetzungen aus Sicht des Aufwendenden zu erreichen.

PRAXISTIPP | Die Streitfrage hat über den Einzelfall hinaus praktische Bedeutung für alle Fälle, bei denen Einsatzfahrzeuge dauerhaft auch zur privaten Nutzung gestellt werden – insbesondere auch bei Notdienstfahrzeugen von Handwerkern. Da hier in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, sah sich das FG veranlasst, die Revision zuzulassen. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten Arbeitgeber gegen eventuelle Lohnsteuernachforderungs- bzw. -haftungsbescheide Einspruch einlegen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Schon Beihilfe
oder noch neutrale
Hilfeleistung?

Feststellungslast
liegt beim FA



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Gegen eventuelle
LSt-Nachforderungen
unbedingt wehren